



Terminvorschau Januar 2026

<p>20.01.2026 10:00 Uhr Sitzungssaal 1 am VGH in Ansbach (Montgelasplatz 1) Az. 9 B 24.1997</p>	<p>Bau eines Mehrfamilienhauses in Gunzenhausen</p> <p>Der Beigeladene plant die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Gunzenhausen. Im Baugenehmigungsverfahren verweigerte die Stadt Gunzenhausen das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung, das Vorhaben füge sich nicht in die Umgebung ein. Es überschreite den Rahmen der vorhandenen Bebauung und erzeuge wegen seiner Vorbildwirkung bodenrechtliche Spannungen. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ersetzte das Einvernehmen der Stadt und erteilte die Baugenehmigung. Die dagegen erhobene Klage der Stadt wies das Verwaltungsgericht Ansbach ab.</p> <p>Dagegen wendet sich die Stadt Gunzenhausen im Berufungsverfahren beim BayVGH. Im zugehörigen Eilverfahren hatte der zuständige Senat des BayVGH die Baugenehmigung als voraussichtlich rechtswidrig eingestuft.</p>
<p>20.01.2026 14:00 Uhr - TERMIN AUFGEHOBEN WEGEN ERLEDIGUNG DES RECHTSSTREITS - Az. 1 B 25.291</p>	<p>Baugenehmigung für einen Stall für Bio-Legehennen im Landkreis Ebersberg</p> <p>Das Landratsamt Ebersberg erteilte dem im Verfahren beigeladenen Bauherrn eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Stalls zur Haltung von bis zu 3.000 Bio-Legehennen. Die unweit des Baugrundstücks gelegene Nachbargemeinde klagte gegen die Genehmigung und machte geltend, das (inzwischen errichtete) Vorhaben liege nur rund 1.000 Meter entfernt von einem Trinkwasserbrunnen, der sich in ihrem Gemeindegebiet befinde. Es solle ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden und das Baugrundstück sei im Bereich der Wasserschutzzone III verortet. Durch den Stall drohten Verunreinigungen des Grundwassers. Das Verwaltungsgericht München hob daraufhin die Baugenehmigung auf.</p> <p>Mit seiner Berufung wendet sich der Bauherr beim BayVGH gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, verteidigt den Bescheid und bestreitet eine drohende Wasserverunreinigung.</p>



Terminvorschau Januar 2026

<p>20.01.2026 14:00 Uhr Sitzungssaal 1 am VGH in Ansbach (Montgelasplatz 1) Az. 9 B 25.104</p>	<p>Veränderungssperre der Stadt Gunzenhausen</p> <p>Der Antragsteller wendet sich in dem Normenkontrollverfahren gegen eine baurechtliche Veränderungssperre der Stadt Gunzenhausen, die inzwischen ausgelaufen ist. Die Veränderungssperre erfasst u.a. das Grundstück des Antragstellers und stand somit seinem Bauwunsch entgegen. Der Antragsteller macht geltend, dem Aufstellungsbeschluss, der der Veränderungssperre zugrunde lag, hätten keine konkreten Planungsabsichten zugrunde gelegen. Er kündigt die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen an.</p>
<p>22.01.2026 10:00 Uhr Sitzungssaal 1 am VGH in Ansbach (Montgelasplatz 1) Az. 20 N 24.1004</p>	<p>Normenkontrolle gegen die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Hopfenbachtal-Gruppe</p> <p>Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen die Wassergebührensatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (bestehend aus den Städten Abensberg und Kelheim und den Gemeinden Hausen und Saal a. d. Donau). Die Satzung war Grundlage für die festgesetzten Wassergebühren für die Grundstücke des Antragstellers.</p> <p>Der Antragsteller erhebt Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gebührenkalkulation, die vom Zweckverband erstmals durchgeführt wurde, und rügt, dass einem Gemeindegebiet, das nicht zum Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes gehört (sog. Wassergast), Wasser zu einem Preis geliefert werde, der zulasten der eigenen Gebührenschuldner des Zweckverbandes gehe.</p>



Terminvorschau Januar 2026

29.01.2026
11:00 Uhr
Sitzungssaal 1 am
VGH in München
(Ludwigstr. 23)
Az. 2 N 22.1647

Bebauungsplan „Südlich der Schmiedgasse“ in Schäftlarn

Die Antragsteller wenden sich gegen den Bebauungsplan Nr. 50 „Südlich der Schmiedgasse“ in Schäftlarn. Sie wohnen im Plangebiet und machen im Verfahren geltend, durch die restriktiven Festsetzungen der Grundfläche, des Bauraums und der Gebäudehöhe sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass den Eigentümern hierdurch bestehendes Baurecht entzogen werde. Die Grundeigentümerinteressen seien durch die Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche und durch die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche in den Bauräumen unverhältnismäßig und gleichheitswidrig eingeschränkt. Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche in Quadratmetern sei rechtswidrig.

Der Senat hat das überplante Gebiet am 1. Juli 2025 in Augenschein genommen.